



## Vergabeordnung

# **zur Regelung der Vergabe vom SRH Stipendium für begabte Studierende in besonderen Lebenssituationen finanziert aus Eigenmitteln der SRH University of Applied Sciences Heidelberg**

Um begabten Bewerber:innen für Studiengänge und Studierenden der SRH University of Applied Sciences Heidelberg in besonderen Lebenssituationen ein Studium an der SRH University of Applied Sciences Heidelberg zu ermöglichen und dessen Finanzierung zu erleichtern, regelt die SRH University of Applied Sciences Heidelberg mit Hilfe dieser Ordnung die Grundlagen für die Vergabe von Teil- und Vollstipendien.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

- (1) Mit dem SRH Stipendium für begabte Studierende in besonderen Lebenssituationen aus Eigenmitteln der SRH University of Applied Sciences Heidelberg werden Bewerber:innen für Studiengänge sowie Studierende der SRH University of Applied Sciences maximal für die Dauer der Regelstudienzeit gefördert.
- (2) Träger des Stipendiums ist die SRH University of Applied Sciences Heidelberg.
- (3) Berücksichtigung bei der Vergabe des Stipendiums erfahren ausschließlich Bewerber:innen und Studierende, die aufgrund ihrer fachbezogenen Begabung einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss des Studiums trotz besonderer Lebensumstände erwarten lassen.
- (4) Diese Vergabeordnung bezieht sich ausschließlich auf regulär immatrikulierte Studierende bzw. zu immatrikulierende Bewerber:innen. Sie gilt nicht für Gasthörer, im Rahmen eines Zeitstudiums eingeschriebene Studierende oder für Studierende, welche im Förderungszeitraum des Stipendiums den Status eines festangestellten Mitarbeitenden an der SRH University of Applied Sciences innehaben. Von letzterem ausgenommen sind Aushilfstätigkeiten im Rahmen eines entgeltgeringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (wiss. Hilfskräfte).

### **§ 2 Förderfähigkeit**

- (1) Die Vergabe des Stipendiums kann nur für Studiengänge der SRH University of Applied Sciences Heidelberg und maximal für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt werden.



Bei Verlängerung des Studiums fallen auf Basis des Studienvertrags weiterhin monatliche Studiengebühren an, die vom Studierenden selbst getragen werden müssen.

- (2) Bei Nichtantritt des Stipendiums erlischt das Stipendium.
- (3) Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist aus schwerwiegenden Gründen in besonderen Ausnahmefällen unter Finanzierungsvorbehalt durch die SRH University of Applied Sciences Heidelberg möglich. Eine Verlängerung der Förderungsdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Auswahlkommission beantragt werden.
- (4) Das Stipendium wird als Voll- oder Teilstipendium über den genannten Förderungszeitraum angelegt und in Form des (Teil-)Erlasses der vertragsgemäß zu zahlenden Studiengebühren inkl. der Immatrikulationsgebühr des jeweiligen Studiengangs durch die SRH University of Applied Sciences vergeben. Die Auszahlung von Stipendien oder von Teilbeträgen von Stipendien ist in keinem Fall zulässig.

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Der Träger des Stipendiums übernimmt die Kosten des Stipendiums. Es wird als nicht rückzuzahlendes Teil- oder Vollstipendium gewährt und entspricht. Der Umfang der Förderung entspricht anteilig oder vollständig den vertraglich vereinbarten Studiengebühren für die verbleibende Regelstudienzeit. Sofern der Beginn des Studiums mit dem Beginn der Förderung übereinstimmt, umfasst das Stipendium zusätzlich die Immatrikulationsgebühr. Es erfolgt keine Auszahlung an den Stipendiat:innen.
- (2) Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum Beginn desjenigen Semesters, für das das Stipendium in der jeweiligen Ausschreibung angeboten wird.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Stipendien ist eine öffentlich sichtbare Ausschreibung mindestens auf der Website der SRH University of Applied Sciences Heidelberg, die die Anzahl und die Konditionen der angebotenen Stipendien sowie das Bewerbungs- und Auswahlverfahren darlegt. Stipendien werden hochschulweit, d.h. für alle Fachrichtungen und Standorte der Hochschule, ausgeschrieben. Eine besondere Bevorzugung einzelner Studiengänge ist unzulässig.
- (4) Die Stipendien werden entsprechend § 3 Abs. 3 sowie auf Grundlage der vorhandenen Fördermittel regelmäßig zum 1. Oktober und ggf. zum 1. April des jeweiligen Jahres vergeben. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Förderungssumme entsprechend des Förderzeitraums nachträglich ausgezahlt. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt auf der Internetseite der SRH University of Applied Sciences Heidelberg unter Angabe der voraussichtlichen Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien, dem regelmäßigen Bewilligungszeitraum sowie der Bewerbungsfrist.
- (5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium ausgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der



Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiat:in angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderdauer nicht angerechnet.

- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht und es stellt insbesondere kein Entgelt i.S.d. § 14 SGB IV dar. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (7) Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

#### **§ 4 Beendigung der Förderung**

Das Stipendium endet ohne Rücknahme des Bewilligungsschreibens mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die Regelstudienzeit bzw. das Ende der verlängerten Förderungszeit gem. § 2 (3) erreicht hat,
2. das Studium abgeschlossen hat,
3. die Fachrichtung, den Studiengang oder die Hochschule gewechselt hat,
4. das Studium auf eigenen Wunsch abgebrochen hat,
5. aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs oder studienbeendender Satzungsregelungen der SRH University of Applied Sciences Heidelberg gezwungen ist, das Studium zu beenden, oder
6. aufgrund des Wegfalls der Förderungsfähigkeit, d.h. vor allem der besonderen Bedürftigkeit bzw. des besonderen Härtefalls, nach Einschätzung der Auswahlkommission kein Stipendium mehr benötigt.

#### **§ 5 Widerruf der Förderung**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann durch den Träger insbesondere widerrufen werden, wenn der Stipendiat den Mitwirkungspflichten nach § 6 dieser Ordnung nicht nachgekommen ist oder die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiat:in beruhte.
- (2) Wird die Bewilligung widerrufen, so kann der Widerruf Rückwirkung entfalten. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Stipendienleistungen können vom Träger zurückgefordert werden. Die Entscheidung über die Rückwirkung des Widerrufs obliegt dem Träger.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 48, 49 VwVfG sinngemäß.
- (4) Die Förderung endet mit Ende des Monats, in dem die Bewilligung widerrufen wird.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerber:innen um ein Stipendium haben für die Prüfung ihrer Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen sowie zur Glaubhaftmachung besonderer Bedürftigkeit oder besonderer Härtefälle innerhalb des Auswahlverfahrens die notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.

- (2) Die Bewerber:innen und Stipendiat:innen haben der SRH University of Applied Sciences Heidelberg die zur Erfüllung ihrer amtlichen Auskunftspflichten erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet und nach dem entsprechenden Verwendungszweck datenschutzgerecht gelöscht.
- (3) Die Stipendiat:innen verpflichten sich zur ehrbaren Vertretung der SRH University of Applied Sciences Heidelberg nach außen und zur Genehmigung der Veröffentlichung von Namen und Bild sowie eigener Angaben zum Werdegang z.B. im Rahmen von Testimonials oder Berichten auf der Webseite oder in Publikationen der SRH University of Applied Sciences Heidelberg. Die Stipendiat:innen können zudem gebeten werden, sich im Rahmen des Stipendiums an hochschulbezogenen Aktivitäten zu beteiligen, wie beispielsweise Erfahrungsberichten, Publikationen oder Veranstaltungen.
- (4) Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, der SRH University of Applied Sciences Heidelberg unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Förderungsfähigkeit führen können. Hierzu gehört insbesondere der Wegfall der besonderen Bedürftigkeit oder des besonderen Härtefalls.
- (5) Unter die Mitwirkungspflicht fallen zudem die üblichen studentischen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Studiums.

## **II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

### **§ 7 Bewerbungsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme von Bewerber:innen am Bewerbungsverfahren zur Vergabe der Stipendien sind eine Ausschreibung gemäß § 4, eine reguläre Bewerbung für einen Studiengang der SRH University of Applied Sciences Heidelberg sowie die Erfüllung der Hochschulzugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für diesen Studiengang.
- (2) Die Stipendien werden regelmäßig zum in § 3 (1) bestimmten Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt mindestens auf der Webseite der SRH University of Applied Sciences Heidelberg unter Angabe der Zahl und Art der Stipendien, des Bewilligungszeitraums, der Auswahlkriterien sowie der Bewerbungsfrist.
- (3) Die Bewerbung umfasst folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache:
  1. Bewerbungsformular,
  2. besondere Nachweise gemäß den Kriterien aus § 9,
  3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation für das Studium,
  4. ggf. das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss,
  5. ggf. aktuelle Notenübersicht aus dem bisherigen Studium,



6. ggf. Empfehlungsschreiben einer Lehrperson oder Hochschullehrperson aus dem jeweiligen Studienfach,
- (4) Nur vollständige, frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige Zustellung liegt bei der\*dem Bewerber:in.
  - (5) Der Träger ist berechtigt, für die in der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere zu den Leistungskriterien gemäß § 9 (2)-(5) – entsprechende Nachweise zu fordern.

## **§ 8 Vorprüfung**

Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt bei der hierfür zuständigen und in der Ausschreibung bekanntgegebenen Stelle an der SRH University of Applied Sciences Heidelberg. Diese nimmt eine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der formalen Anforderungen vor und leitet diese an die Auswahlkommission (§ 11) weiter.

## **§ 9 Auswahlkriterien**

- (1) Die Stipendienvergabe folgt einer Listung, die die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erstellt. In diese Gesamtbetrachtung fließen zu gleichen Teilen die fachliche Eignung sowie die besondere Bedürftigkeit bzw. der besondere Härtefall mit ein.
- (2) Die besondere fachliche Eignung der Bewerber:innen ist studiengangspezifisch festzustellen. Die Beurteilung der Bewerber:innen sollte durch die Studiengangsleitung vorgenommen werden, für deren Studiengang sich die Bewerber:innen beworben hat.
- (3) Neben studiengangspezifischen Kriterien zählen zur fachlichen Eignung auch die folgenden
  1. Für Studienbewerber:innen eines Bachelorstudiengangs die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung der für den Studiengang relevanten Einzelnoten,
  2. für Studienbewerber:innen eines Masterstudiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums bzw. die vorläufige Note anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang beantragt wird und ggf. die besondere Eignung entsprechend den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang.
  3. Liegt eine Form der Hochschulzugangsprüfung nach § 58 LHG vor, dann kann die dort ermittelte Note im Sinne einer Note der HZB verwendet werden.
- (4) Besondere soziale Umstände sind unter anderem:
  1. Die finanzielle Situation des Bewerbenden,
  2. eine anerkannte Schwerbehinderung,



3. die Betreuung eigener Kinder, insb. als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige sowie
4. weitere persönliche und/oder familiäre Umstände.

(5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerbenden sollen außerdem weitere Kriterien wie

1. der bisherige persönliche Werdegang,
2. nennenswerte Auszeichnungen,
3. eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
4. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement,
5. die Übernahme von gesellschaftlicher, sozialer oder politischer Verantwortung z.B. in Vereinen oder Initiativen,
6. außercurriculares Engagement und
7. das Motivationsschreiben

herangezogen werden.

Die Auswahlkommission ist dazu angehalten, die besondere Lebenssituation eines Bewerbers/einer Bewerberin und dessen Bedürftigkeit nach finanzieller Unterstützung in der Vergabe der Stipendien zu berücksichtigen. Hierbei gelten sowohl solche, die in der eigenen Person des / der Bewerbenden liegen als auch solche, die besondere soziale und familiäre Gründe betreffen. Hier sind insbesondere studierende Eltern mit Kindern bis 8 Jahre sowie Personen, die nahe Angehörige pflegen, hervorzuheben. Auf die Vergabe entsprechend dieser Gründe besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Auswahlkommission kann jede/n Bewerber:in zu einem persönlichen Gespräch einladen, insbesondere dann, wenn die Anzahl der in Betracht kommenden Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Stipendien übersteigt

## **§ 10 Bewilligungsverfahren**

(1) Die eingesetzte Auswahlkommission wählt unter den eingegangenen Bewerbungen anhand der unter § 9 aufgeführten Auswahlkriterien diejenigen Bewerbenden aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerbende, die in einer von ihr festgelegten Rangfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen oder Bewilligungen nachträglich zurückgezogen werden.

(2) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum, der der – ggf. verbleibenden – Regelstudienzeit des vom Bewerbenden gewählten Studienganges entspricht.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch das Bewilligungsschreiben der Hochschule. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, sowie die Förderungsdauer und -höhe.



- (4) Die Stipendienvergabe wird zunächst auf zwei Studiensemester begrenzt. Ob sie anschließend über den vollen Förderungszeitraum weiterhin gewährt wird, entscheidet die Auswahlkommission rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Studiensemesters nach Stellungnahme des jeweiligen der jeweiligen Studiengangsleitung. Notwendig für die Bewilligung des Stipendiums für den kompletten Förderungszeitraum sind i.d.R. durchgehend gute bis sehr gute Leistungen der Stipendiat:innen sowie deren uneingeschränkte Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflichten entsprechend § 6, aber auch andere Kriterien wie z.B. außercurriculares Engagement können in die Bewertung einbezogen werden.
- (5) Eine negative Entscheidung nach Prüfung der Kriterien aus Absatz 4 soll der Stipendiat:in hinreichend in Textform dargelegt werden. Wurde bis Ablauf des zweiten Studiensemesters keine Entscheidung seitens der Auswahlkommission getroffen, wird die Stipendienvergabe zugunsten der Stipendiat:in bis zum jeweiligen Monat der Entscheidung der Auswahlkommission verlängert.

## **§ 11 Auswahlkommission**

- (1) Der Auswahlkommission gehören an kraft Amtes

1. die Rektorin oder der Rektor bzw. eine von dieser oder diese benannte Vertretung als Vorsitz, sowie
2. die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder deren Vertretung.

Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. drei Professor\*innen der Hochschule,
2. zwei Studierende der Hochschule.

- (2) Für jedes Mitglied wird eine stellvertretende Person gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied bzw. stellvertretende Person vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 12 Rechtsanspruch und Rechtsmittel

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums. Dieses kann nicht eingeklagt werden.

- (1) Nicht in Anspruch genommene Stipendien verfallen und können nicht in ein nachfolgendes Studienjahr übertragen oder ausgezahlt werden.
- (2) Es müssen nicht zwingend alle ausgeschriebenen Stipendien vergeben werden.
- (3) Gegen die Entscheidung der Auswahlkommission stehen den Bewerbenden keine Rechtsmittel zu.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats vom 16.07.2025 am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Alle vorangegangenen Versionen treten damit außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Heidelberg, den 16.07.2025



---

Prof. Dr. Victoria Büsch  
Rector